

Titel:

Verlust des Rechtsmittels der Berufung nach Rücknahme

Normenkette:

§ 516 Abs. 3

Schlagworte:

Berufungsrücknahme, Entscheidungsgrundlage, Zivilprozessordnung, Vorsitzender Richter, Richterin am Oberlandesgericht, Tenor, Oberlandesgericht

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 11.08.2023 – 1 U 71/23 e

LG Coburg, Schlussurteil vom 29.03.2023 – 13 O 556/22

Fundstelle:

BeckRS 2023, 48980

Tenor

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 8.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.